



Behandlungsvertrag Psychotherapie

Zwischen

Herrn/Frau _____

(nachfolgend Patient)

und der Heilpraktikerin für Psychotherapie Frau Gabriele Wolan

(nachfolgend Therapeut)

1.) Vertragsgegenstand

Der Patient nimmt beim Therapeuten eine psychotherapeutische Behandlung in Form einer

- Einzeltherapie
- Familientherapie
- Gruppentherapie

in Anspruch (bitte ankreuzen)

einschließlich der dazu notwendigen Diagnose- und Testverfahren.

Dabei können außer den wissenschaftlich anerkannten auch solche psychotherapeutischen Verfahren Anwendung finden, denen eine schulmedizinische Anerkennung fehlt und die den Regeln der Alternativmedizin folgen.

2.) Honorar

Das Honorar berechnet sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand der Behandlung. Vereinbart wird eine Vergütung für die benötigte Behandlung gemäß anhängender Honorarliste. Das unverbindliche Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebÜH) findet keine Anwendung.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Wird keine Rechnung gewünscht, ist das Honorar in bar gegen Quittung zu zahlen.

3.) Kosten-Aufklärung

Heilpraktiker nehmen nicht am System der gesetzlichen Krankenversicherung teil. Gesetzlich Krankenversicherte erhalten deshalb grundsätzlich keine Erstattung der Behandlungskosten seitens ihrer Krankenkasse. Über etwaige Ausnahmen (z.B. freiwillige Satzungsleistungen, Systemversagen) informieren Sie sich bitte bei Ihrer Krankenkasse vor Aufnahme der Behandlung.



Versicherte bei privaten Krankenkassen mit Voll- oder Zusatzversicherung und beihilfeberechtigte Patienten können einen Erstattungsanspruch ihrer Behandlungskosten gegenüber ihrer Versicherung / ihrem Beihilfeträger haben. Dieser ist vor Beginn der Therapie vom Patienten abzuklären. Ebenso hat dieser das Erstattungsverfahren mit seiner Privatkrankenversicherung stets eigenverantwortlich durchzuführen. Die Erstattungen sind in der Regel auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (46 € / Stunde) beschränkt. Etwaige Differenzen zwischen den Beträgen aus dem Gebührenverzeichnis und dem vertraglich vereinbarten Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktiker-Honorar. Der Honoraranspruch des Therapeuten ist vom Patienten unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung in voller Höhe zu begleichen.

4.) Ausfallhonorar

Bei nicht in Anspruch genommenen, fest vereinbarten Behandlungsterminen schuldet der Patient dem Therapeuten ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % der Gebühr für die zu diesem Termin geplante Behandlung (siehe Honorarliste). Der Ausfallbetrag ist sofort zahlbar.

Die vorstehende Zahlungsverpflichtung tritt nicht ein, wenn der Patient mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin absagt oder ohne sein Verschulden am Erscheinen verhindert ist. In diesem Fall ist der Grund der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Therapeuten.

5.) Weitere Hinweise

- a) Heilpraktiker für Psychotherapie dürfen weder verschreibungspflichtige Medikamente verordnen noch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen.
- b) Die behandlungsrelevanten persönlichen Angaben und medizinischen Befunde des Patienten werden in einer Patientenakte erhoben und gespeichert.



- c) Die Patientin/der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzen kann. Sofern ärztliche Rat erforderlich ist, wird der Therapeut dies der Patientin/dem Patienten unverzüglich mitteilen.
- d) Der/die Patient/in wurde darüber aufgeklärt, dass Psychotherapie keine körperliche Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt ersetzt. Bei diesbezüglichen Beschwerden ist der Patient aufgefordert, sich in die Behandlung eines Arztes zu begeben.

6.) Vereinbarungen zur Kontaktaufnahme

Der Patient erteilt der Therapeutin die Erlaubnis, ihm Informationen auf den folgenden Kommunikationswegen zukommen zu lassen (bitte die gewünschten Medien ankreuzen):

- Brief - Anschrift:
- Telefon privat - Nummer:
- Mobiltelefon privat - Nummer:
- Telefon dienstlich – Nummer:
- Mobiltelefon dienstlich – Nummer:
- E-Mail privat - Mailadresse:
- E-Mail dienstlich - Mailadresse:

Bei Kontaktaufnahme per E-Mail wird das Einverständnis zur unverschlüsselten Übermittlung des Inhaltes erteilt. Bei E-Mails ist ein Mitlesen durch Dritte nicht gänzlich auszuschließen. Das ist besonders bei der Erlaubniserteilung für den Kommunikationsweg dienstliche Mailadresse zu beachten (z. B. Mailumleitung auf Kollegen im Fall von Urlaub / Krankheit).

Die Patientin/der Patient hat von diesem Vertrag und der Honorarliste eine Kopie erhalten.

Leipzig, den _____

(Patientin/Patient)

(Heilpraktiker/in für Psychotherapie)



Honorare

<u>Leistung</u>	<u>Dauer</u>	<u>Preis</u>
Erstgespräch	30 Min	30 €
Einheit Psychologische Beratung	30 Min.	30 €
Einheit Psychologische Beratung Schüler/Studenten	30 Min.	20 €
Einheit Psychotherapie <ul style="list-style-type: none">• Verhaltenstherapie• Schematherapie nach dem Heilpraktikergesetz	60 Min.	60 €
SOZIALTARIF Einheit Psychotherapie (Kontingent für Patienten mit Nachweis der Bedürftigkeit)	60 Min.	40 €
Einheit Eheberatung/Paarberatung (Preis je Person)	90 Min.	50 €
Verlängerungsminute (Psychologische Beratung/Psychotherapie)	1 Min.	1 €
Zuschlag Werktags nach 18 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertage	je Einheit	10 €
Kilometergeld (bei Behandlung außerhalb der Praxis bei Bedarf)	je gefahrenen km	0,40 €
Entspannungsverfahren Progressive Muskelrelaxation (in der Kleingruppe bis 4 Personen)	je Einheit	15 €
Entspannungsverfahren Autogenes Training (in der Kleingruppe bis 4 Personen)	je Einheit	15 €

Heilpraktiker-Rechnungen für Psychotherapie sind steuerlich absetzbar

Honorare für psychotherapeutische Behandlungen können Sie in Ihrer Steuererklärung als „Sonderausgaben“ geltend machen und so u. U. Ihre Steuerlast mindern.

Nach einem Urteil des FG Münster (AZ: 3 K 2845/02 E) sind psychotherapeutische Behandlungskosten auch dann als „außergewöhnliche Belastung“ anzuerkennen, wenn sie von Privattherapeuten oder Privatkliniken in Rechnung gestellt worden sind.

Dabei ist nicht von Belang, ob die Krankenkasse sich an den Kosten beteiligt, sondern die gezielte, medizinisch indizierte Behandlung zur Heilung oder Linderung einer akuten Erkrankung.